

Mitteilung des Senats vom 4. April 2006

Bebauungsplan 2209 für ein Gebiet in Bremen-Blockland zwischen Kleiner Wümmen- und Waller Straße betreffend Wochenendhausgrundstücke (Waller Straße 275 bis 361)
(Bearbeitungsstand: 18. November 2005)

Als Grundlage der städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird der Bebauungsplan 2209 (Bearbeitungsstand: 18. November 2005) vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Verkehr hat hierzu am 9. März 2006 den als Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Dem Bericht der Deputation für Bau und Verkehr ist eine Anlage beigefügt, in der die eingegangenen datengeschützten Anregungen einschließlich der hierzu abgegebenen Stellungnahmen enthalten sind. *)

Der Bericht der Deputation für Bau und Verkehr wird der Stadtbürgerschaft hiermit vorgelegt.

Der Senat schließt sich dem Bericht der Deputation für Bau und Verkehr einschließlich Anlage zum Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2209 (Bearbeitungsstand: 18. November 2005) in Kenntnis der eingegangenen Anregungen zu beschließen.**

Bericht der Deputation für Bau und Verkehr

Bebauungsplan 2209 für ein Gebiet in Bremen-Blockland zwischen Kleiner Wümmen- und Waller Straße betreffend Wochenendhausgrundstücke (Waller Straße 275 bis 361)
(Bearbeitungsstand: 18. November 2005)

Die Deputation für Bau und Verkehr legt den Bebauungsplan 2209 (Bearbeitungsstand: 18. November 2005) und die Begründung zum Bebauungsplan 2209 (Bearbeitungsstand: 18. November 2005, geänderte Fassung) vor.

A) Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planaufstellungsbeschluss

Die Deputation für das Bauwesen hat am 18. März 1999 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zum Bebauungsplan 2209 ist am 6. Oktober 1999 vom Ortsamt Blockland eine frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung in einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Bürgerbeteiligung ist von der Deputation für Bau und Verkehr vor Beschluss der öffentlichen Auslegung behandelt worden.

*) Die Anlage zu dem Bericht der Deputation für Bau und Verkehr ist nur den Abgeordneten der Stadtbürgerschaft zugänglich.

3. Gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind für den Bebauungsplanentwurf 2209 gleichzeitig durchgeführt worden. Die Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet worden.

Die Deputation für Bau und Verkehr hat am 18. November 2005 beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen ist. Der Planentwurf mit Begründung hat vom 14. Dezember 2005 bis 16. Januar 2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit hat Gelegenheit bestanden, vom Entwurf des Planes mit Begründung im Ortsamt Blockland Kenntnis zu nehmen.

4. Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung

- 4.1 Anlässlich der öffentlichen Auslegung sind Anregungen eingegangen. Planänderungen haben sich dadurch nicht ergeben. Diese Anregungen sowie die dazu abgegebene Stellungnahme der Deputation für Bau und Verkehr sind in der Anlage zum Bericht der Deputation für Bau und Verkehr aufgeführt.

- 4.2 Anlässlich der Trägerbeteiligung hat der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Bremen e. V., mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 Folgendes mitgeteilt:

„Wir nehmen zu den genannten Bebauungsplanentwürfen wie folgt Stellung:

Im Landschaftsprogramm Bremen ist eines der für das Blockland genannten Ziele die Eingrenzung der Freizeitaktivitäten; insbesondere des Freizeitwohnens. Die vorhandene Wochenendhausnutzung widerspricht diesem Ziel grundsätzlich. Daraus muss unserer Meinung nach die Zurückdrängung von Wochenendhausgrundstücken folgen und nicht deren Verfestigung über einen Bebauungsplan mit dazu noch derartig großzügig festgelegten Baugrenzen. Auch die weitere Versiegelung sollte grundsätzlich untersagt werden. Befürworten würden wir einen Bebauungsplan, der der vorhandenen Bebauung zwar einen Bestandsschutz gewährt, langfristig aber zu einer Aufgabe führt.

Die Bebauungspläne 2207, 2208, 2209, 2210 und 2211 sollten zu einem zusammengefasst werden. Die beplanten Flächen liegen benachbart und in einem räumlichen Bezug zueinander, und müssen deshalb auch im Zusammenhang betrachtet werden. In diesem Zusammenhang müsste dann auch die Umweltprüfung entsprechend neu er- oder überarbeitet werden.

In allen genannten Bebauungsplänen wird unter Planinhalt/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgeschrieben, die Uferbepflanzung naturnah auszugestalten. Diese Vorschrift an sich sehen wir sehr positiv, jedoch müsste ‚naturnah‘ unseres Erachtens genauer definiert werden; Wochenendhausbesitzer werden hierunter vermutlich sehr Unterschiedliches verstehen. Wir schlagen deshalb vor, in den Bebauungsplänen die entsprechenden Biotoptypen zu nennen und zumindest in Klammern die typischsten bzw. wichtigsten Pflanzenarten namentlich zu nennen.

Außerdem sollen die Grundstücke mit Hecken abgegrenzt werden. Hier sollten die verwendeten Arten auf standortheimische eingegrenzt und die typischsten davon auch namentlich genannt werden. Auch sollten die Eigentümer verpflichtet werden, abgängige Hecken(pflanzen) grundsätzlich durch standortheimische zu ersetzen.

Ebenfalls in allen Bebauungsplänen wird unter Planinhalt/Eingriffs-/Ausgleichsregelung als Kompensation pro 50 m² zusätzlich versiegelter Fläche die Pflanzung eines großkronig werdenden Laubbaumes von 2,50 m Stammhöhe festgesetzt. Dies sollte unseres Erachtens auf je 50 m² angefangener versiegelter Fläche konkretisiert werden. Außerdem bitten wir um den Zusatz ‚standortheimischer‘ großkroniger . . . Laubbaum.“

Die Deputation für Bau und Verkehr gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Planbereiche für Wochenendhäuser ist nicht gegeben. Es handelt sich im Wesentlichen um die Festsetzung des vorhandenen Bestandes.

Die Aufteilung in mehrere Planverfahren ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit erfolgt.

Eine weitere Präzisierung der textlichen Festsetzungen Nr. 5.1, 5.3 und 6 soll nicht erfolgen. Der Begriff naturnah beinhaltet auch, dass eine Nähe zur örtlichen, d. h. heimischen Flora gemeint ist.

Das Ausgleichserfordernis durch zusätzliche Bäume lässt sich aufgrund der bereits vorhandenen Vegetation nicht über das im Bebauungsplan festgesetzte Maß erweitern, da hierfür auf den Grundstücken keine ausreichenden Flächenreserven bestehen.

Die Deputation für Bau und Verkehr empfiehlt, den Bebauungsplanentwurf aus den vorgenannten Gründen unverändert zu lassen.

Nach Klärung bestimmter Fragen haben die übrigen Träger öffentlicher Belange gegen die Planung keine Einwendungen.

4.3 Änderung der Begründung nach der öffentlichen Auslegung

Aufgrund von Hinweisen im Rahmen der Trägerbeteiligung ist die Begründung unter Abschnitt D) 1. Auswirkungen auf Natur und Landschaft und D) 2. Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser überarbeitet worden.

Die beigefügte Begründung (Bearbeitungsstand: 18. November 2005, geänderte Fassung) enthält den neuen Text.

Die Deputation für Bau und Verkehr empfiehlt, der unter Punkt 4.3 genannten Änderung der Begründung zuzustimmen.

B) Stellungnahme des Beirates

Dem Ortsamt Blockland wurde die Deputationsvorlage gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 (Neufassung) übersandt.

C) Beschluss

Die Deputation für Bau und Verkehr bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan 2209 für ein Gebiet in Bremen-Blockland zwischen Kleiner Wümme und Waller Straße betreffend Wochenendhausgrundstücke (Waller Straße 275 bis 361) (Bearbeitungsstand: 18. November 2005) in Kenntnis der eingegangenen Anregungen und ihrer empfohlenen Behandlung (Anlage zum Bericht) zu beschließen.

Ronald-Mike Neumeyer
(Vorsitzender)

Uta Kummer
(Sprecherin)

Begründung (geänderte Fassung) zum Bebauungsplan 2209 für ein Gebiet in Bremen-Blockland zwischen Kleiner Wümme und Waller Straße betreffend Wochenendhausgrundstücke (Waller Straße 275 bis 361)

(Bearbeitungsstand: 18. November 2005)

A) Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Blockland zwischen der Kleinen Wümme und der Waller Straße Hausnummern 275 bis 361.

Der Planbereich liegt im stadtnahen äußeren Grünring der Stadt, dem ehemaligen Landgebiet und ist umgeben vom großräumigen Landschaftsschutzgebiet Blockland.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Waller Straße.

B) Ziele, Zwecke und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

1. Entwicklung und Zustand

Als Teil des Bremer Beckens diente das Blockland über Jahrhunderte bei extremen Hochwassern als naturgegebener Vorfluter mit der Kleinen Wümme als Hauptentwässerung.

Der Planbereich ist nahezu vollständig mit Wochenendhäusern bebaut.

2. Geltendes Planungsrecht

Der Flächennutzungsplan Bremen stellt für den größten Teil des Planbereiches Sonderbaufläche Wochenendhäuser dar, für die vier Parzellen Waller Straße 275 bis 281 stellt er landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Hier gilt auch die Landschaftsschutzverordnung vom 2. Juli 1968 (Landschaftsschutzgebiet).

Städtebauliche Festsetzungen bestehen nicht.

3. Planungsziele und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

Die im Plangebiet vorhandene Wochenendhausnutzung soll planungsrechtlich gesichert und weiterentwickelt werden.

Aufgrund der Rechtslage können Wochenendhäuser einschließlich baulicher Erneuerungsmaßnahmen im Außenbereich nur im Rahmen der Festsetzungen eines Bebauungsplanes genehmigt werden.

C) Planinhalt

1. Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt Sondergebiete, die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiet) fest.

Diese Festsetzung entspricht der Nutzung des nahezu vollständig bebauten Gebietes. Wochenendhäuser dienen dem vorübergehenden Wohnen zwecks Erholung während der Wochenenden und bestimmter Zeiten des Jahres.

Die vier, im baulichen Zusammenhang mit der übrigen Bebauung stehenden Parzellen, die im Flächennutzungsplan in der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen, sollen ebenfalls als Sondergebiet, das der Erholung dient (Wochenendhausgebiet) festgesetzt werden. Diese Festsetzung kann aufgrund der Kleinteiligkeit – es handelt sich hier um eine Fläche von ca. 2.000 m² – als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Es handelt sich um bereits bebaute Wochenendparzellen, für die bereits aufgrund der getroffenen Entwicklung eine Befreiung von dem landschaftsschutzrechtlichen Bauverbot in Betracht kommt und von der Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt worden ist.

2. Maß der baulichen Nutzung

Jede Wochenendhausparzelle ist mit einem Wochenendhaus bebaubar, das einschließlich eines überdachten Freisitzes 40 m² nicht überschreitet. Zusätzlich sind 8 m² für Nebengebäude zulässig.

Die bauliche Nutzung ist auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Im Wochenendhausgebiet sind Gebäude nur bis zu einer Höhe von 4,0 m über Geländeoberfläche zulässig. Dadurch wird sichergestellt, dass sie die weiträumige Landschaft nicht dominieren.

Nebenanlagen sind, soweit sie Gebäude im Sinne der Bremischen Landesbauordnung sind, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ein Stellplatz je Wochenendparzelle ist in der straßenseitig nicht überbaubaren Zone, ausnahmsweise und ausdrücklich nur hier, zulässig. Durch diese Festsetzungen ist sichergestellt, dass eine unerwünschte bauliche Verdichtung mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden wird.

3. Baugrenzen, Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Die für das gesamte Plangebiet ausgewiesene eingeschossige offene Bauweise entspricht der besonderen Zweckbestimmung als Wochenendhausgebiet und nimmt Rücksicht auf den Landschaftsraum.

Die generalisierte Bauzone berücksichtigt einerseits wasserwirtschaftliche Belange (Unterhaltungstreifen für Gewässer) und andererseits den landschaftsräumlichen Belang der Gliederung, nämlich das Zurücktreten der Gebäude vom Fuß- und Radwanderweg der Waller Straße.

4. Grünflächen

Im Bereich des Gewässerknies der Kleinen Wümme, also mit Blick auf Ober- und Unterlauf des für die Freizeit bedeutsamen Gewässers, ist eine öffentliche Parkanlage festgesetzt, die die Zugänglichkeit des Gewässers für die Allgemeinheit sichert.

Diese Fläche soll den stark naturbelassenen Charakter behalten, den sie bereits heute aufweist. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Deichverbandes am rechten Weserufer, dem auch die Unterhaltung obliegt.

5. Wasserflächen

Im Bereich des Hofes Bavendamm ist der vorhandene Abzugsgraben als Wasserfläche festgesetzt.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.1 Die wasserseitige Abgrenzung der Wochenendhausgrundstücke ist als naturnahe Uferbepflanzung auszubilden. Die Umgestaltung der Ufer einschließlich der Uferzonen bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.

6.2 Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird, auf dem Grundstück zu versickern oder über naturnah gestaltete Versickerungsanlagen der Kleinen Wümme zuzuführen.

6.3 Die Abgrenzung der Wochenendhausgrundstücke ist mittels Hecken herzustellen. Diese Festsetzung betont die Eingebundenheit der Grundstücke in die Landschaft und ist gleichfalls förderlich für den Lebensraum der örtlichen Fauna.

Um den Gesamteindruck der Hecken möglichst wenig zu beeinträchtigen, ist die Breite der Einfahrten zu den Stellplätzen auf maximal eine Stellplatzbreite begrenzt worden. Für die wasserseitige Abgrenzung der Grundstücke gelten die Festsetzungen unter Gliederungspunkt 6.1.

7. Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe auf den Wochenendhausgrundstücken findet auf den Grundstücken selbst statt.

Bei Neubauten oder bestandserweiternden Maßnahmen ist pro 50 m² zusätzlich versiegelter Fläche ein großkronig werdender Laubbaum von 2,50 m Stammhöhe zu pflanzen.

Nähere Ausführungen zu den mit der Planung verbundenen Eingriffen in den Naturhaushalt sowie zu den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich dieser Eingriffe sind in dieser Begründung unter dem Gliederungspunkt D. 1. Auswirkungen auf Natur und Landschaft, enthalten, auf den entsprechenden Text wird verwiesen.

D) Umweltprüfung

Das Bebauungsplanverfahren 2209 ist vor In-Kraft-Treten des Europarechtsanpassungsgesetztes Bau (EAG Bau) eingeleitet worden. Die Umweltprüfung soll deshalb auf der Grundlage des § 244 Abs. 2 BauGB 2004 nach den bisher geltenden Vorschriften weitergeführt werden.

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen für ein Städtebauprojekt im Außenbereich mit weniger als 20.000 m² zulässiger Grundfläche, bemessen an dem

vorhandenen Bestand in seiner Differenz zu den ausgewiesenen Baurechten. Gemäß Nr. 18.8 in Verbindung mit Nr. 18.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist das Vorhaben damit weder UVP-pflichtig, noch bedarf es hierfür einer Vorprüfung des Einzelfalles. Gleichwohl werden im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens die Belange des Umweltschutzes bewertet und berücksichtigt.

1. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Sachverhalt

Der Planbereich grenzt an das gemäß Artikel 1 der EU-Richtlinie 92/43 EWG von der Freien Hansestadt Bremen am 14. April 2000 gemeldete FHH-Gebiet „Oberblockland und Waller Feldmark“, sowie an das notifizierte Vogelschutzgebiet „Blockland“.

Der Planbereich ist umgeben vom Landschaftsschutzgebiet, das gemäß der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 02. Juli 1968 als solches ausgewiesen wurde. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes geht von dem Planbereich nicht aus.

Im Planbereich umfasst der Bestand von Natur und Landschaft Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten und Ruderalgebüsch, sowie nährstoffreiche Grabengewässer.

Die überwiegend vorhandene Bebauung mit Wochenendhäusern auf parzelliertem Grund gibt in Verbindung mit dem grenz- und uferbegleitenden Bewuchs die typische Eigenart des Planbereiches in seiner Insellage zur übrigen Landschaft wieder.

Bewertungsmaßstäbe

Im Landschaftsprogramm Bremen sind zur Erhaltung und Entwicklung des Blocklandes u. a. dringende Maßnahmen zur Eingrenzung der Freizeitaktivitäten, insbesondere des Freizeitwohnens und besonders störender Formen des Wassersports, festgelegt.

Bewertung

Der Planbereich ist überwiegend bebaut. Somit sind Eingriffe nur in den Bereichen, in denen über den Bestand hinaus ausgewiesene Baurechte realisiert werden zu erwarten. Das Freizeitwohnen im Planbereich wird somit im Wesentlichen auf das bereits vorhandene Maß beschränkt, damit ist dem Ziel des Landschaftsprogrammes Bremen, die Freizeitaktivitäten einzugrenzen, Rechnung getragen.

Der Planbereich besitzt im Bereich der Bebauung die Biotop-Wertstufe 2 (von geringer Bedeutung), hier ein durch menschliche Einflüsse deutlich überprägtes Ökosystem mit vergleichsweise standortfremden Gehölzpflanzungen.

Für jede 50 m² zusätzlich versiegelte Fläche ist im Wochenendhausgebiet bei Neubauten oder bestandserweiternden Maßnahmen ein großkronig werdender Laubbaum von 2,50 m Stammhöhe zu pflanzen. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung einer Obergrenze beschränkt.

2. Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser

Unter einer bereichsweise vorhandenen 0,5 bis 1,0 m mächtigen sandigen Auffüllung (z. T. Wurten) stehen zwischen 2 m und 4 m mächtige Flussmarschensedimente an, die tonig bis schluffig-tonig ausgebildet sind, und in die Niedermoortorfe eingeschaltet sind.

Diese Schichten sind sehr stark setzungsempfindlich. Darunter folgen sandig-kiesige Schichten der Weichsel- und Saale-Kaltzeit, die den oberen Grundwasserleiter repräsentieren.

Für die geplante Wochenendhausbebauung ist aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Tiefgründung der Gebäude in den 3 bis 4 m Tiefe anstehenden Sanden zu empfehlen (gegebenenfalls mit Aufständering).

Entsprechend der jahreszeitlichen Verhältnisse treten unterschiedliche Grundwasserstandshöhen auf. Stichtagsmessungen (7. April 1976) ergaben Grundwasserstände um 0,2 m NN; Höchststände sind bei 1,0 m NN zu erwarten.

Das Grundwasser ist nach DIN 4030 als „schwach Betonangreifend“ einzustufen (pH: 6,5 - 7,0; Gesamteisen: 1 - 10 mg/l; Chloride: 500 - 1.500 mg/l; Sulfate: 50 - 200 mg/l; Magnesium: 3 - 5 mg/l; Calcium: 100 - 250 mg/l).

Ein Verdacht auf Altlasten besteht nicht. Jedoch ist im Blockland allgemein die Hintergrundbelastung mit Schwermetallen vorhanden, da das Blockland ehemals über den Oberlauf der Weser harzabfließendes Wasser aufnehmen musste, wenn die Deiche der Weser überflutet wurden.

3. Kampfmittel

Der Planbereich ist im Hinblick auf Kampfmittel untersucht worden. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Boden mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Vor Realisierung der Planung sind diese Kampfmittel zu beseitigen. Zur Sicherstellung, dass dies beachtet wird, ist die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan erfolgt.

E) **Finanzielle Auswirkungen**

Bei Realisierung der Planung entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten.

Wegen der Kampfmittelbeseitigung ist nicht auszuschließen, dass der Stadtgemeinde Bremen Kosten entstehen könnten.

Die erforderlichen Mittel werden – soweit Dritte nicht zur vollständigen Refinanzierung der Kosten herangezogen werden können – entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen, über die die Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu beschließen hat.

BEBAUUNGSPLAN 2209

für ein Gebiet in Bremen - Blockland
zwischen Kleiner Wümmde und Waller Straße
betreffend Wochenendausgangsbauflächen
(Waller Straße 275 bis 361)

(Bearbeitungsstand: 18.11.2005)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

ART DER BAULICHEN NUTZUNG


 Sondergebiet (Wochenendausgangsbauflächen)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG


1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

 Offene Bauweise

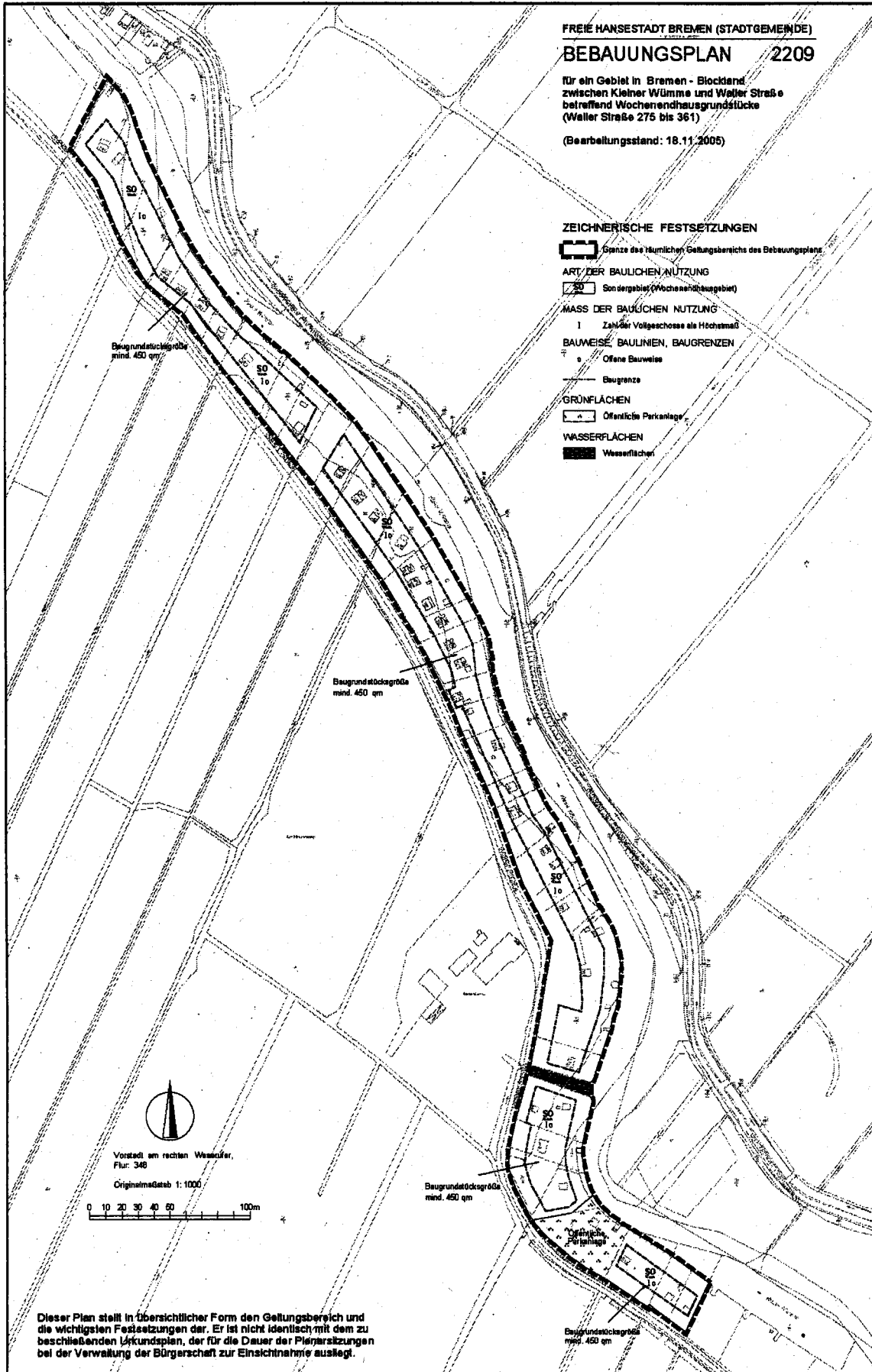
 Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN

 Öffentliche Parkanlage

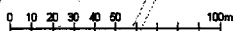
WASSERFLÄCHEN

 Wasserflächen



Vorstadt am rechten Wassufer,
Flur: 348

Originalmaßstab 1:1000



Dieser Plan stellt in übersichtlicher Form den Geltungsbereich und die wichtigsten Festsetzungen dar. Er ist nicht identisch mit dem zu beschließenden Urkundsplan, der für die Dauer der Planersatzungen bei der Verwaltung der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausliegt.